

**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege  
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

**Band:** 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

**Artikel:** Übersicht über die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete der  
Jugendfürsorge

**Autor:** Zollinger, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91046>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 3. Übersicht über die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Von Dr. F. Zollinger, Zürich.

#### Leitsätze.

1. Das Ziel der Jugendfürsorge richtet sich dahin, durch soziale Einrichtungen die Lücken in den Erziehungsbedingungen auszufüllen, die teils bei den Eltern und den sozialen Verhältnissen liegen, teils durch anormale physische, intellektuelle oder moralische Eigenschaften des Kindes bedingt sind.
2. Die Massnahmen der Jugendfürsorge wirken:
  - a) prophylaktisch (vorbeugend),
  - b) therapeutisch (heilend, lindernd),
  - c) stabilisierend (im Gleichgewicht erhaltend).

In einer rationellen Jugendfürsorge handelt es sich ganz besonders darum, den Ursachen der Anomalien nachzugehen und in der Bekämpfung der Ursachen die fundamentale Aufgabe und besondere Bedeutung der Einrichtungen der Jugendfürsorge zu suchen.

3. Eine rationell und systematisch ausgebaute Jugendfürsorge dient nicht allein zur Hebung der Lebensfähigkeit derjenigen, die sie geniessen; sie liegt vielmehr als Mittel zur Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt im Interesse aller Bürger und erscheint deshalb als ein wohlbegründetes Wirkungsfeld für Betätigung des Solidaritätsgefühls des Einzelnen wie als eine der hervorragendsten Aufgaben der Öffentlichkeit, des Staats und der Gemeinde.

Jugendfürsorge bedeutet die Sorge für das physische, intellektuelle und moralische Wohl der Jugend, in welchem letzterem Begriff auch die religiösen Bedürfnisse inbegriffen sind.

Ihre natürliche Stätte hat die Jugendfürsorge im Elternhaus. Die Öffentlichkeit unterstützt das Elternhaus in der Sorge für das Wohl des Kindes durch Massnahmen der Erhaltung und Einrichtungen der Erziehung, der allgemeinen, beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung. Die Mitarbeit ist allgemeine Menschenpflicht, der sich kein Angehöriger des Staatsganzen entzieht, der ein wahres Verständnis der Bedeutung und des Wertes des menschlichen Lebens hat.

Die Jugendfürsorge bedeutet eine gewisse Nivellierung der Erziehungsfaktoren des heranwachsenden Geschlechts; sie bezweckt im

besondern, jedem jungen Erdenbürger zu verhelfen, nach Möglichkeit sich selbst zu erhalten und ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, jedem Kind die Bahnen zu öffnen und zu weisen zu einem menschenwürdigen, glücklichen Dasein, dessen Wert nicht an die Schranken der Zeit des Erdenwirkens gebunden ist.

Die Idee der Jugendfürsorge entspringt nicht allein dem für alles menschliche Empfinden, das Gute, Wahre und Schöne empfänglichen Gemüt; sie ist ebensowohl Sache des erwägenden Verstandes, des sinnenden Menschengemüths. In der Vereinigung des Fühlens und Überlegens ist sie der Ausdruck des Solidaritätsgefühls, des erwachten sozialen Gewissens der Völker, im Wollen und Vollbringen, in der Bekämpfung des kalten Egoismus und der Kräftigung des Nährbodens des alles allgemeine Menschenwohl fördernden Altruismus findet sie ihren werktätigen Ausdruck als ein Grundpfeiler der Lösung der sozialen Frage.

Ist unter dem Begriff der Jugendfürsorge zunächst alles das zu verstehen, was die Öffentlichkeit und das private Wohltun in Fortführung und Ergänzung der Aufgaben des Elternhauses für das Gedeihen der Jugend schaffen, so nimmt die Jugendfürsorge besondere Formen an, wenn es sich um anormale Verhältnisse handelt, um Verhältnisse, die dem natürlichen Fortgang des Erziehungsprozesses Hemmnisse und Hindernisse in den Weg legen. Diese anormalen Verhältnisse offenbaren sich vornehmlich nach zwei Richtungen: entweder beziehen sie sich auf das Elternhaus, oder sie liegen beim Kinde. Die schwersten Formen treten dann in Erscheinung, wenn ein anormales Kind in anormale häusliche Verhältnisse versetzt ist, wenn also eine Kombination der Faktoren, aus denen die Anomalien sich zusammensetzen, sich ergibt.

Die anormalen häuslichen Verhältnisse ihrerseits treten hinwiederum nach zwei Richtungen zu Tage:

1. Es fehlt eines der Eltern oder es fehlen deren beide:
  - a) der Vater ist tot oder abwesend;
  - b) die Mutter ist tot oder abwesend;
  - c) Vater und Mutter sind tot oder abwesend.
2. Die beiden Eltern sind wohl vorhanden, aber es mangelt ihnen an den für die Erziehung der Kinder erforderlichen Qualifikationen, was der Fall ist:
  - a) bei physischer, intellektueller oder moralischer Minderwertigkeit;
  - b) beim Mangel an ausreichenden Mitteln zur Deckung der Lebensbedürfnisse.

Im erstern Falle, wo die Eltern also oder eines derselben fehlen, handelt es sich um eine verkrüppelte Familie, um die Fürsorge für Waisen, verlassene Kinder, Findlinge; ferner um die Fälle, da die Eltern oder eines derselben vorübergehend wegen Krankheit im Krankenhause oder wegen gerichtlicher Untersuchung oder Bestrafung im Gefängnis sich befinden und sodann um die in der Jugendfürsorge besonders bedeutungsvolle Gruppe der unehelichen Kinder.

Fehlt es den Eltern an den erforderlichen Qualifikationen nach ihren persönlichen Eigenschaften oder nach den Erwerbsverhältnissen, so erscheinen die Kinder als vernachlässigt, in ihrer Entwicklung gehemmt oder gefährdet. Auch da zeigt sich oft eine Kombination darin, dass die mangelnden Erwerbsmittel als Folge des Mangels an ausreichenden physischen oder geistigen Eigenschaften der Eltern sich ergeben.

Zu dieser einen Gruppe von Erscheinungsformen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, wo Anomalien also in den häuslichen Verhältnissen zu Tage treten, gesellt sich die andere, wo das Kind selbst anormal ist. Anormale Kinder sind physische, intellektuelle oder moralische Minderwertigkeiten des Jugendalters. Die Anomalien zeigen sich als Gebrechen des Körpers oder des Verstandes oder als Defekte des Charakters, des sittlichen Wollens und Handelns, oder sie sind Kombinationen dieser Zustandsgebiete. Völlig normal ist eigentlich kein Mensch; jeder hat seine Schwächen, jeder ein gewisses Mass von Eigenschaften, die mit dem Menschheitsideal nicht identisch sind. Jeder Mensch, selbst der verrufenste, hat aber auch seine guten Seiten, die mehr oder minder entwicklungsfähig sind und das Menschliche in ihm offenbar werden lassen. Aufgabe der Erziehung ist es, die bestmögliche Entwicklung dieser guten Seiten zu sichern und auf die Verkümmernng oder Eindämmung der Schwächen hinzuarbeiten.

Die Gebrechen sind schwere Formen der menschlichen Schwächestände, Defekte, deren Bekämpfung nicht allein von der Einsicht und dem Willen des Inhabers abhängig ist, die vielmehr einem besondern Eingreifen von aussen, besondern Massnahmen rufen. Nach den Erscheinungsformen der Gebrechen kann man die anormalen Kinder in folgender Weise gruppieren:

1. Krüppel, Menschen, die durch angeborne körperliche Fehler oder Unglücksfälle oder Krankheit in der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit ihrer Gliedmassen dauernd beeinträchtigt sind; (Rückenkrüppel, Arm-, Hand-, Fuss- und Beinkrüppel).
2. Mit Sprachgebrechen behaftete Kinder (Stammler und Stotterer).

3. Blinde.
4. Taubstumme.
5. In ihrer körperlichen Entwicklung gestörte oder zurückgebliebene Kinder (schwächliche Konstitutionen, Rhachitis, Veitstanz, Epilepsie).
6. In ihrer intellektuellen Entwicklung Zurückgebliebene:
  - a) im Schulunterricht Zurückgebliebene: normal Schwache (Repetenten);
  - b) im höhern Grade Schwachbegabte (Schüler der Spezialklassen);
  - c) bildungsfähige Schwachsinnige;
  - d) bildungsunfähige Schwachsinnige (Idioten, Kretins).
7. In moralischer Hinsicht Zurückgebliebene:
  - a) ungezogene Kinder;
  - b) sittlich Verwahrloste;
  - c) jugendliche Verbrecher.

Die Anomalien oder Gebrechen bringt das Kind mit zur Welt, oder es erwirbt sie während der Jugendzeit. Sind die Anomalien oder Dispositionen dazu ihm schon eigen bei der Geburt, so ist nahe liegend, die Ursache wesentlich bei den Eltern und den Verhältnissen in der Zeit vor und während der Geburt zu suchen; doch ist nicht immer der Grund des gebrechlichen Zustandes gegeben. Das ist aber einleuchtend und sicher, dass nachteilig auf die gesundheitliche Entwicklung des Kindes sein müssen die Zustände der Eltern bei:

1. Organischer, sittlicher oder sozialer Minderwertigkeit;
2. Tuberkulose;
3. Syphilis;
4. Alkoholismus;
5. Nervösen Störungen (Geisteskrankheiten, Epilepsie).

Das Kind kann die Gebrechen aber auch erwerben während der Jugendzeit und zwar:

1. durch Krankheiten, nämlich:
  - a) Krankheiten der betreffenden Organe (Augen- und Ohrenkrankheiten, Krankheiten der Sprachwerkzeuge);
  - b) Infektionskrankheiten (Masern, Diphtherie, Scharlach, Pocken);
  - c) Gehirn-, Rückenmark- und Knochenkrankheiten;
  - d) Epilepsie;
2. durch Unglücksfälle;
3. durch Misshandlung oder Ausbeutung;
4. durch unzureichende oder verkehrte Erziehung.

Wenn man also den Anomalien und Gebrechen der Kinder nachgeht, so ergibt sich die hohe Mission, die den Eltern in der Gestaltung und Bedeutung des kommenden Geschlechts zukommt. In gar manchen Fällen liegt der Zustand des Kindes als ein schwerer Vorwurf auf dem Gewissen seiner Erzeuger; denn nicht allein das Wort des Dichters ist von Bedeutung für das Wohl des Kindes:

„Was du ererbt von deinen Vätern hast,  
Erwirb es, um es zu besitzen“,

sondern auch das Bibelwort:

„Der Väter Missetaten rächen sich an ihren Kindern bis  
in das dritte und vierte Geschlecht!“

Möchten daher alle Eltern und alle, die es zu werden wünschen, bei ihrer gesamten Lebensführung im ehelichen wie im vorehelichen Stande der Tragweite dieser ihrer Verantwortlichkeit voll und ganz bewusst sein und als Vater und als Mutter nach jeder Richtung sich bemühen, durch die Macht des Beispiels in Weisheit, Schönheit und Stärke vorbildlich auf ihre Kinder einzuwirken!

Die Mittel, die zur Sanierung bestehender Anomalien im Jugendalter bestimmt sind, wirken in dreifacher Richtung, nämlich:

- a) prophylaktisch (vorbeugend);
- b) therapeutisch (lindernd, heilend);
- c) stabilisierend (im Gleichgewicht erhaltend).

Die prophylaktischen Mittel verfolgen den Zweck, der Entstehung und Entwicklung der Anomalien und Gebrechen des Kindes vorzubeugen, sie zu verhüten. Angesichts der Tatsache, dass es oft leichter ist, einem Übel vorzubeugen, als ein bestehendes Übel zu heben, kommt dieser Kategorie der Mittel der Jugendfürsorge eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend diesen Entstehungsursachen beziehen sich die prophylaktischen Mittel entweder auf die Eltern oder auf das Kind oder auf beide. Als solche kommen in Betracht:

1. Verhütung der ehelichen Verbindung von physischen und psychischen Minderwertigkeiten und von nähern Blutsverwandten.
2. Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten und Förderung der Enthaltensamkeit durch aufklärende Belehrung der Jugend im Elternhaus, wie in den höhern Unterrichtsanstalten, und in den Rekrutenschulen unter Stärkung der Willenskraft, durch gesunde körperliche Betätigung, Vermeidung ungesunder Lektüre etc.

3. Sicherung eines ausreichenden Einkommens der Eltern zur Ermöglichung einer geordneten Erziehung der Kinder, insbesondere damit die Mutter dem Hause, der Familie wiedergegeben ist und der Erziehung der Kinder alle Aufmerksamkeit zuwenden kann.
4. Weitgehender Schutz der schwangern Frau und der Wöchnerin (Fabrikgesetzgebung, Ausbildung und Stellung der Hebammen).
5. Erziehung der Eltern zum Elternberuf, vor allem der Mädchen im reifern Jugendalter für ihren Beruf als Mütter und Haushalterinnen (auch durch die Tagespresse), damit das Elternhaus eine Stätte der Liebe und Gerechtigkeit werde, befähigt zur planmässigen Förderung des physischen, intellektuellen und sittlichen Wohles des Kindes (Elternabende, weibliches Dienstjahr, Haushaltungskurse und -Schulen, Lektüre).
6. Förderung der öffentlichen Bildungsinstitutionen des schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Alters, nicht allein als Mittel zur Aneignung der für das Leben notwendigen produktiven Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern ganz besonders in ihren erhabensten Zielen: der Bildung des Gemüts, des Willens, des Charakters.
7. Die besondern Einrichtungen der sozialen Kinderfürsorge, nämlich:
  - a) im vorschulpflichtigen Alter in der Säuglingsfürsorge (Säuglingsberatungsstellen, Säuglingsheime, Säuglingsmilchküchen, Stillprämien), in Kinderkrippen und Kindergärten;
  - b) im schulpflichtigen Alter in den Jugend- und Ferienhorten, Kinderherbergen; in der Sorge für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder; Schulsparkassen; Kinderversicherung auf Gegenseitigkeit gegen Krankheit und Unfall (*Mutualité scolaire*);
  - c) im nachschulpflichtigen Alter: in der Lehrlingsfürsorge, Patronaten, in der Kranken- und Unfallversicherung.
8. Schutz der Kinder durch Gesetz und in privaten und öffentlichen Institutionen der Volkswohlfahrt vor Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit, (Jugendhorte, Kinderherbergen, Witwerheime, häusliche Krankenpflege, Hilfskolonnen, Kinderschutzvereinigung).
9. Zweckmässige Organisation des Vormundschaftswesens, ganz besonders, wo es sich um vermögenslose und uneheliche Kinder handelt (Amts-, Berufs-, General-Vormundschaft).

Die therapeutischen Mittel setzen da ein, wo ein Übel, wo ein Defekt sich bereits gebildet hat; sie bezwecken die Heilung oder Minderung oder Milderung der Gebrechen und Förderung der gesellschaftlichen Einwertung des Individuums. Sie sind teils so eingerichtet, dass das Kind im Familienverband der Eltern verbleiben kann; teils muss das Kind für längere Zeit oder bleibend aus dem Familienverband genommen und besonderer Obsorge übergeben werden.

Im Verband der eigenen Familie kann das Kind belassen werden oder es ist eine bloss vorübergehende Entnahme aus dem Verband nötig, wenn die Eltern in intellektueller und moralischer Hinsicht imstande sind, ihm mit Unterstützung der Einrichtungen der Jugendfürsorge eine ausreichende Erziehung zu sichern.

Hier kommen folgende Einrichtungen zur Förderung des gesundheitlichen Wohls der Kinder in Betracht:

1. Die Institution der Schulärzte, Schulzahnärzte, Schulpolikliniken;
2. die Waldschulen;
3. die Ferienkolonien;
4. Förderklassen für Normalschwache (Repetenten);
5. Spezialklassen für Schwachbegabte;
6. Heilkurse für Kinder mit Sprachgebrechen, hauptsächlich.

Ist das Übel dagegen so hartnäckiger Art, dass besondere Einrichtungen getroffen werden müssen, die eine längere intensive Behandlung erfordern und nicht mit dem obligatorischen Schulunterricht verbunden werden können, dann muss das Kind aus der elterlichen Gemeinschaft genommen und besonderer Pflege übergeben werden. Hier kommen in Betracht:

1. Heilanstalten für Rhachitische und Skrophulöse;
2. allgemeine und berufliche Bildungsanstalten für Krüppel, Blinde und Taubstumme;
3. Erziehungsanstalten für Schwachsinnige;
4. Pflegeanstalten für Epileptische und Idioten;
5. Familienversorgung für sittlich gefährdete, vernachlässigte oder verwahrloste Kinder bei geringerem Grad moralischen Defekts; (Kindergruppen — Familiensystem).
6. Einweisung in Erziehungs- und Korrektionsanstalten von sittlich in höherm Grad Verwahrlosten und jugendlichen Verbrechern auf Anordnung von durch Gesetz eingesetzten Jugendschutzkommissionen.



Die dritte Gruppe der Mittel der Jugendfürsorge, die stabilisierenden Mittel, sind bestimmt, das Kind in dem durch die therapeutischen Einrichtungen der Heilung oder Besserung erzielten Zustand unter steter Förderung des letztern zu erhalten, die Rückkehr in den frühern Zustand zu verhüten und die Heilerfolge nutzbringend zu verwerten. Hier handelt es sich um:

1. Werkstätten für Krüppel, Blinde, Taubstumme, Epileptische;
2. Patronate für bildungsfähige Schwachsinnige während der Berufslehre und Arbeitsanstalten für Schwachsinnige höherer Grade;
3. Schutzaufsicht über jugendliche Verbrecher;
4. Unfall-, Kranken- und Altersversicherung.

Von diesen drei Gruppen der Mittel der Jugendfürsorge nimmt die erste, die Prophylaxis, die Hauptstelle ein. In der Bekämpfung der Ursachen, der Quellen der Anomalien, wie sie beim Kinde selbst und in den sozialen Verhältnissen der Eltern zu Tage treten, muss eine fundamentale Aufgabe und besondere Bedeutung der Einrichtungen der Jugendfürsorge gesucht werden. So lange aber das Übel überhaupt nicht aus der Welt geschaffen ist — wann wird der Idealzustand eines Paradieses auf Erden sein? —, so lange muss immer wieder nach Mitteln zur Heilung und Linderung bestehender Übel wie zur Erhaltung der erzielten Heilerfolge geforscht werden. Prophylaxis, Therapie und Stabilisierung der erzielten Erfolge müssen daher zusammenwirken; nur so kann auf eine dauernde Verbesserung und Hebung des allgemeinen Niveaus kulturellen Seins überhaupt gerechnet werden.

Zwei Einwendungen begegnet das Bestreben der Hebung und Förderung der Fürsorgebestrebungen. Einmal wird gesagt, die Einrichtungen der Jugendfürsorge dienen zur Förderung des Leichtsinns pflichtvergessener Eltern, und sodann: Es sei besser, die Leistungsfähigen zu kräftigen als unnötige Kraft für nicht ertragsfähige Glieder der Gesellschaft zu verwenden.

Eltern, die sich der Pflichten gegenüber ihren Kindern nicht voll bewusst sind, werden sein mit und ohne Ausbau der Jugendfürsorge, und pflichtvergessene Eltern wird es so lange geben, als das Pflichtbewusstsein nicht ohne Einschränkung als ein integrierender Bestandteil des menschlichen Wesens zu Tage tritt. Aufgabe der Öffentlichkeit, festgelegt durch die Gesetzgebung, ist es, das Kind gegenüber den Eltern zu schützen und das Pflichtbewusstsein, wo es Schäden aufweist, nach Möglichkeit zu bessern und zu heben. Das

aber ist sicher, dass ein Kind, das pflichtvergessenen, für die Erziehung unfähigen Eltern überlassen bleibt, seelisch und körperlich Schaden leiden oder zu Grunde gehen muss. Solche Eltern sollen mit aller Strenge zur Rechenschaft gezogen werden; aber wir haben in erster Linie das Kind ins Auge zu fassen, und wenn die Verhältnisse so sind, dass ohne ein Eingreifen von aussen Schaden für seine Weiterentwicklung notwendig erwachsen muss, dann ist es öffentliche Pflicht, einzuschreiten und für das Kind als solches, nicht zur Entlastung der Eltern, alles zu tun, was dazu dient, das Kind der Gesellschaft als ein lebenskräftiges Glied zuzuführen. Das ist vorsorgende Sozialpolitik, wie sie geübt werden muss gegenüber Kindern pflichtvergessener Eltern, aber auch gegenüber solchen Eltern, die durch die sozialen Verhältnisse in der Ausübung ihrer Elternpflichten trotz des besten Willens gehindert sind. Diese vorsorgende Sozialpolitik ist in ganz besonderer Masse angezeigt, wo es sich um uneheliche Kinder handelt, angesichts der Tatsache, dass jährlich in den europäischen Staaten ca. 1,250,000 uneheliche Kinder lebend zur Welt kommen, und der weiteren Tatsache, dass aus dieser Lebenskategorie in ganz erheblichem Masse nicht bloss die physischen und intellektuellen Minderwertigkeiten und ungelerten Arbeiter, sondern namentlich auch die Verbrecherwelt sich rekrutiert — eine schwere Anklage gegenüber der Gesellschaft! Man sage nicht, die Fürsorge für die unehelichen Kinder sei geeignet, das Lasterleben der Mutter zu fördern! Die Verwaltung wird nicht bloss die uneheliche Mutter, sondern ganz besonders auch den unehelichen Vater verhalten, für die Lebensbedürfnisse des Kindes aufzukommen; sie wird bildend auf die Mutter einwirken, wie sie das Band zwischen ihr und dem Kind nicht zerreist, sondern fest und bestimmt anzieht.

Die zweite Einwendung gegen die Jugendfürsorgebestrebungen tendiert nach dem alt barbarischen System der Spartaner, die die gebrechlichen Kinder in die Abgründe des Gebirges warfen und den Naturkräften und den wilden Tieren überliessen. Was nützt es der Welt, ein gebrechliches Kind mit allen natürlichen und künstlichen Mitteln gross zu ziehen, das Zeitlebens seinen Eltern und der Gesellschaft zur Last fällt? Ja, wohl wäre es besser, es wäre nicht geboren! Aber wer will richten über sein Sein und Nichtsein? Wer will sich in der Zeit der ersten Lebensjahre des Kindes ein Urteil darüber anmassen, was aus dem Kind, gross geworden, dereinst werden wird? Welche Stellung es in der Gesellschaft einnehmen wird? Sind es ja nicht oft die, die in ihrer frühesten Jugend

schwach am Körper sind, die die Starken des Geistes werden? Und sind es nicht gar oft die nicht normalen Kinder, die Sorgenkinder, die den Eltern besonders am Herzen liegen und an denen die Eltern, namentlich die Mutter, in besonderer Mass mit ihrer ganzen Liebe hängen? Durch die Fürsorgeeinrichtungen soll soziale Hebung und Förderung des heranwachsenden Menschen erzielt werden. Und wenn die Kräfte des heranwachsenden Menschen durch die Einrichtungen auch nicht so gesteigert werden können, dass der Mensch ein vollwertiges Glied der Gesellschaft wird, so bedeutet doch jede Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit und der sittlichen Hebung eine Minderung der Abhängigkeit, eine Förderung des freien Willens, der ein wesentliches Unterscheidungsmoment des Menschen ist vor den niederen Wesen. Die Starken im Geist, im Willen, werden immer die Führer sein. Durch Steigerung der Leistungsfähigkeit der Schwachen wird aber auch die Leistungsfähigkeit der Starken gesteigert; je weiter diese Steigerung fortschreitet und je mehr sie im sittlichen Wollen und Handeln ihren Ausdruck findet, je mehr hebt sich der Kulturzustand eines Volkes.

Das Wohlbefinden des Einzelnen ist die Grundlage der Prosperität der Öffentlichkeit, des Staates, der Gemeinden. Denn das Wohl des Staates beruht auf dem Wohl eines jeden seiner Bürger, dessen Schutz ihm obliegt. Darum ist es vor allem Pflicht der Öffentlichkeit, in einer planmässigen, zielbewussten Jugendfürsorge den Grund zu legen, dass es dem einzelnen Staatsbürger ermöglicht wird, seine Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber seinen Angehörigen und gegen sich selbst nach besten Kräften zu genügen.

Die Jugendfürsorge ist daher nicht in erster Linie Sache der freien Wohltätigkeit, die in Aktivität treten kann oder auch nicht, je nach dem Willen und den Eingebungen dessen, der in der Lage ist, freie Wohltätigkeit üben zu können. Die Jugendfürsorge ist in erster Linie Pflichtsache der Öffentlichkeit; aber sie bedarf der Mitwirkung aller derer, die ein inneres Empfinden dazu treibt, den aktiven Inhalt ihres Lebens dadurch zu bereichern, dass sie mehr Pflichten auf sich nehmen, als Rechte sie beanspruchen.